

Im Regierungsbezirk Münster wird zum

01.07.2019

gemäß Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) im folgenden Kehrbezirk ausgeschrieben:

Kreis Borken IX.

Der Kehrbezirk umfasst das östliche Stadtgebiet von Ahaus und den westlichen Teil der Gemeinde Legden mit den Bauernschaften Ammeln, Wehr, Beikelort, Isingort und Haulingort.

Der Kehrbezirk umfasst 2.663 Liegenschaften.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den ausgeschrieben Kehrbezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren erfolgen.

Bewerberinnen / Bewerber müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9 a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) dürfen sich gem. § 9a Abs. 4 SchfHwG in der Regel frühestens **zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben**. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Ausschluss für die Bewerberin / den Bewerber eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

Bewerbungen sind bis einschließlich zum

06.05.2019

ausschließlich auf elektronischem Weg im Online-Verfahren möglich.

Auf dem Postweg oder per E-Mail eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Über folgenden Link kann direkt auf das Bewerbungsformular unter dem **Ausschreibungsdatum 16.04.2019 und der Ausschreibungsnummer 3/2019** zugegriffen werden:

<https://www.fms.nrw.de/schornsteinfegerbewerberportal/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

Bewerberinnen / Bewerber erhalten nach Absendung ihrer Bewerbung eine vom **Programm generierte Eingangsbestätigung**. Eine weitere Eingangsbestätigung durch die Bezirksregierung Münster wird **nicht** versandt.

Die **erreichte Punktzahl** können Bewerberinnen und Bewerber dem ausgefüllten Bewertungsbogen im Online-Bewerbungsportal entnehmen.

Die nachstehend aufgeführten Bewerbungsunterlagen sind mir in Papierform erst nach meiner ausdrücklichen Aufforderung innerhalb der dann gesetzten Frist vorzulegen:

1. Schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten des Bewerbers enthält.
2. **Tabellarischer Lebenslauf**, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über geleisteten Wehr-/Zivildienst enthält (**nicht älter als 3 Monate** vor dem Datum dieser Ausschreibung).
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk. Die Bewerberin / der Bewerber muss fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Fachlich geeignet im Sinne des § 9a Absatz 1 SchfHwG ist, "wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt." Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. **Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung** oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben

wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen sind.

5. **Lückenlose Nachweise** über die bisherigen hauptberuflichen **Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren bis zum Datum der Ausschreibung in Form von Arbeitszeugnissen** und/oder sonstige Nachweise.
6. Nachweis über den abgeleisteten **Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten**, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. **Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.** Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin / der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
8. **Eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung** zur Übernahme eines Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
9. **Schriftliche Erklärung** darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber **strafergerichtliche Verurteilungen** ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist (**nicht älter als 3 Monate** vor dem Datum dieser Ausschreibung).
10. **Schriftliche Zustimmungserklärung** zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
11. **Schriftliche Erklärung**, ob die Bewerberin / der Bewerber / Inhaberin / Inhaber eines Bezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit **Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG** ergriffen oder eingeleitet wurden und dass **bei positiver**

Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

12. Von **derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhaberinnen / Bezirksinhabern** die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber / die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.
13. Von Bewerberinnen / Bewerbern den Nachweis einer **3-jährigen Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb**; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbständiger oder Arbeitnehmer berücksichtigt werden.
14. **Nachweise über Zusatzqualifizierungen**, z.B. Betriebswirt des Handwerks, geprüfter Betriebswirt nach der HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium als Bachelor oder Master (z.B.: Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
15. Bewerberinnen / Bewerber **eines anderen Mitgliedstaates** der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der **deutschen Sprache** verfügen.
16. Bewerberinnen / Bewerber haben **schriftlich darüber Auskunft** zu erteilen, ob sie sich auch bei einer **anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirks** beworben haben. In diesem Fall ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde sowie ggf. die genaue Bezeichnung des Kehrbezirks oder der Kehrbezirke zu nennen.
17. Nachweise (Teilnahmebescheinigungen o.ä.) über **berufsspezifische Fortbildungen**, die in den **letzten 7 Kalenderjahren** vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie **im Jahr der Ausschreibung bis zum Stichtag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung** besucht wurden. Nur zweifelsfrei nachgewiesene Fortbildungsveranstaltungen finden Berücksichtigung.

Alle aufgeführten Unterlagen sind - bei Anforderung durch mich - als **beglaubigte Kopien einzureichen oder im Original** vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Die Unterlagen nach Nr. 1 und Nr. 6 bis 10 dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Das **Fehlen einzelner oder aller o. g. Nachweise** kann zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bitte reichen Sie zur Vermeidung unnötiger Portokosten die Bewerbungen **nicht** in Bewerbungsmappen oder Klarsichthüllen ein. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nicht zurückgesandt.

Bei **Bewerbungen auf mehrere Kehrbezirke** zum gleichen Ausschreibungsdatum bei der Bezirksregierung Münster reicht es aus, die Bewerbungsunterlagen **nur einmal** einzureichen. Außerdem ist eine **Prioritätenreihenfolge** anzugeben. (Hinweis: Diese Prioritätenreihenfolge kommt erst dann zum Tragen, wenn nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen ein Bewerber / eine Bewerberin bei mehreren Kehrbezirken an 1. Stelle steht.)

Hinweis:

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,-- €** erhoben.

Für Rückfragen zu diesem Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr an folgende

Ansprechpartner/ Ansprechpartnerinnen:

Monika Frank

E-Mail: monika.frank@brms.nrw.de

Telefon: +49 251 411 1529

Telefax: +49 251 411 81529

Sandra Mergel

E-Mail: sandra.mergel@brms.nrw.de

Telefon: +49 251 411 4583

Telefax: +49 251 411 84583

Gunhild Wiering

E-Mail: gunhild.wiering@brms.nrw.de

Telefon: +49 251 411 1533

Telefax: +49 251 411 81533

Münster, 16. April 2019



Stand: April 2019

Richtlinie über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nach §§ 9 bis 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

I. Ausschreibungsverfahren

(1) Die Verfahren nach dieser Richtlinie sind sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(2) Die zuständige Bezirksregierung schreibt

1. einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder
2. das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers **(m/w/d)**

rechtzeitig im Internet unter www.bund.de – Stellenangebote – aus.

(3) Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) einen Hinweis darauf, dass Bewerbungen ausschließlich auf elektronischem Weg im Online-Verfahren vorgenommen werden können,
- b) den Zeitpunkt der Aufnahme der ausgeschriebenen Tätigkeit,
- c) die Dauer der Bestellung gem. § 10 Abs. 1, unter Hinweis auf die Altersgrenze von 67 Jahren,
- d) einen Hinweis darauf, dass gem. § 9a Abs. 4 SchfHwG eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Bestellung erfolgen kann, sofern der Bewerber oder die Bewerberin keinen persönlichen Härtefall vorbringen kann,
- e) die Einsendefrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (mindestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung),

- f) einen Hinweis darauf, dass Bewerber oder Bewerberinnen nach § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen müssen,
- g) eine Aufzählung der nach Aufforderung der Behörde von den Bewerbern oder den Bewerberinnen nach § 9a Abs. 2 SchfHwG vorzulegenden Unterlagen, wobei die Unterlagen nach § 9a Abs. 2 Nr. 2 und 7 SchfHwG nicht älter als drei Monate sein dürfen,
- h) einen Hinweis darauf, dass die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorzulegen sind und fremdsprachigen Unterlagen eine deutsche Übersetzung beizufügen ist,
- i) einen Hinweis darauf, dass nach § 9a Abs. 3 SchfHwG die Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
- j) einen Hinweis auf die vom Bewerber oder der Bewerberin vorzulegende aktuelle schriftliche Erklärung, dass er/sie gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,
- k) einen Hinweis darauf, dass Bewerber oder Bewerberinnen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen haben, dass sie über die für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG),
- l) das Datum der Ausschreibung,
- m) die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

(4) Die zuständige Behörde kann von Bewerbern oder Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber fordern, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber oder die Bewerberin vor einer zuständigen

Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

(5) Die zuständige Behörde kann Bewerber oder Bewerberinnen bei unvollständigen Bewerbungsunterlagen vom Bewerbungs-/ Auswahlverfahren ausschließen.

II. Mitwirkung von sachkundigen Dritten

Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen neutrale sachkundige Dritte aus den Handwerksorganisationen zu Rate ziehen.

III. Anforderungen an Bewerber oder Bewerberinnen

(1) Die Bewerber oder die Bewerberinnen müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die Schornsteinfegermeister sind oder nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung (HwO) mit dem Schornsteinfegerhandwerk vollumfänglich in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(2) Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(3) Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die zu bestellende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben und Pflichten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfüllt.

IV. Unterlagen und Nachweise

Die zuständige Behörde fordert die notwendigen Unterlagen unter Beachtung der Grundsätze des Teils I (1) an. Sie darf insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

- a) tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über geleisteten Wehr-/Zivildienst und Elternzeiten enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk,

- c) Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- d) Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten
– **längstens für die letzten 15 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung** –
- e) Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
– **nur wenn der Dienst in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung erfolgte** –
- f) schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- g) eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme eines Bezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt,
- h) schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- i) schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- j) schriftliche Erklärung, ob der Bewerber oder die Bewerberin
- Inhaber oder Inhaberin eines Bezirks ist oder war,
 - zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört,
 - ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und
 - dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird;
- k) von Bewerbern oder Bewerberinnen den Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung,

wobei nur volle Jahre als Selbständige/r bzw. volle Monate als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen vollständig anerkannt. Sobald ein/e Selbständige/r aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.

- l) Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z.B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B.: Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk

(Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde),

- m) berufsspezifische Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung,
- n) von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern oder Bezirksinhaberinnen die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber oder die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen,
- o) schriftliche Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde,
- p) **bei der Ausschreibung mehrerer Bezirke oder der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke.**

V. Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen

(1) Die Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen ist gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG durch die zuständige Behörde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen anhand dieser Kriterien fest. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt.

(2) Soweit es die zuständige Behörde für erforderlich hält, kann sie zusätzlich Auswahlgespräche durchführen.

(3) Das Auswahlverfahren ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

VI. Verfahren nach der Auswahlentscheidung

Die zuständige Behörde benachrichtigt den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und setzt eine Frist von höchstens sieben Tagen für die Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung. Nach Eingang der Erklärung über die Annahme bestellt die Behörde den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und teilt den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen mit, dass ihre Bewerbung nicht erfolgreich war.